jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1996/6/26 93/16/0082

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 26.06.1996

Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)
32/07 Stempelgebühren Rechtsgebühren Stempelmarken

Norm

B-VG Art144 Abs3;
GebG 1957 §12 Abs1;

Rechtssatz

Ein in einer Beschwerde an den VfGH gestellter Antrag auf Abtretung der Beschwerde an den VwGH unterliegt gesonderter Gebührenpflicht (keine Akzessorietät; Hinweis: E 25.1.1988, 87/15/0143).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1993160082.X02

Im RIS seit

07.06.2001

Zuletzt aktualisiert am

23.12.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at